

# ***Geschäftsbericht 2005 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Genehmigung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 9. Mai 2006, RRB Nr. 2006/927

## **Zuständiges Departement**

Finanz

## **Vorberatende Kommission(en)**

Geschäftsprüfungskommission

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Bericht der Kontrollstelle.....	3
3.	Beurteilung der Geschäftstätigkeit.....	3
4.	Rechtliches .....	4
5.	Antrag .....	4
6.	Beschlussesentwurf .....	6

**Anhang/Beilagen**

Geschäftsbericht 2005 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (= nicht elektronisch vorhanden)

Sehr geehrte Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn verabschiedete am 3. Mai 2006 den Geschäftsbericht 2005 zu Händen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates. Das Netto-Ergebnis aus den Vermögensanlagen weist einen Überschuss von rund 233,5 Mio Franken (Vorjahr 85,7 Mio Franken) auf. Dieses Ergebnis führte zu einer Gesamtperformance von 11,7%, ein Resultat, das seit Bestehen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn relativ und absolut noch nie erreicht wurde. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von 115,6 Mio Franken (Vorjahr Aufwandüberschuss von 42,9 Mio Franken) ab.

Die Bilanz per 31. Dezember 2005 weist trotz des erfreulichen Netto-Ergebnisses auf den Vermögensanlagen und des positiven Betriebsergebnisses keine Stabilisierungsreserve auf. Gemäss den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 dürfen Vorsorgeeinrichtungen mit Garantiezusagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Bilanz keine Wertschwankungsreserven mehr führen, solange ein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Diese Vorschrift hat zur Folge, dass der Ausweis über den Ertrags- oder Aufwandüberschuss nicht über die Bildung oder Auflösung der Wertschwankungsreserven geglättet werden kann.

Der Fehlbetrag konnte von 689,9 Mio Franken (31.12.2004) auf 574 Mio Franken (31.12.2005) reduziert werden. Der Deckungsgrad betrug Ende Jahr 79,9% (Vorjahr: 74.6%).

## 2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle (BDO Visura) hat die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn für das am 31. Dezember 2005 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 5. April 2006) "entsprechen Jahresrechnung, Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz, den Statuten und dem Reglement der Kantonalen Pensionskasse Solothurn". Sie empfiehlt der Verwaltungskommission, die Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat genehmigen zu lassen.

## 3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kantonalen Pensionskasse Solothurn im Sinne von Art. 51 BVG (SR 831.40). Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für die sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden (§ 55 Abs. 1 Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Statuten PKS; BGS 126.582).

Bei der Beurteilung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission und ihrer Ausschüsse stützen wir uns neben dem Geschäftsbericht und dem Revisionsbericht der Kontrollstelle auch auf die regelmässigen Informationen des Vorstehers des Finanzdepartementes, der von Amtes wegen als Vertreter des Kantons Mitglied der Verwaltungskommission ist. Dieser beurteilt die Arbeit durchwegs als positiv. Das Betriebsergebnis darf als sehr erfreulich bezeichnet werden. Sehr positiv ist zu vermerken, dass der Fehlbetrag um 115,6 Mio Franken reduziert und der Deckungsgrad um 5,3% auf nahezu 80% gesteigert werden konnte.

Der Anlageausschuss wird bei seiner Arbeit unterstützt von einer unabhängigen Beratungsfirma für das Anlagegeschäft (PPCmetrics AG, Zürich). So ist sichergestellt, dass er bei seiner Arbeit anerkannte Methoden der Vermögensverwaltung zur Anwendung bringt (§ 56 Abs. 3 Statuten

PKSO). Der Anlageausschuss richtet sich nach einer Anlagestrategie mit einem mittleren Risikopotential, was als verantwortbar beurteilt werden kann.

Probleme bereitete uns bis Ende 2004 das System der Finanzierung der Altersleistungen, weil dieses einerseits von der Höhe des Mindestzinssatzes und andererseits von der Höhe der Besoldungsanpassungen abhängig war. Trotz des tiefen BVG-Mindestzinssatzes und trotz geringen Lohnerhöhungen für das Staatspersonal stiegen die Beiträge der Arbeitgeber stark an, so dass die aufgrund einer früheren Statutenrevision erhofften Einsparungen für die Arbeitgeber nicht in vollem Umfang eintraten. Der Vorsteher des Finanzdepartementes beantragte aus diesem Grund der Verwaltungskommission eine Änderung der Statuten. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Herbst 2003 an die Hand genommen und im Verlaufe des Geschäftsjahres 2004 zu Ende geführt. Die Statutenänderungen traten am 1. Januar 2005 in Kraft und konnten im Berichtsjahr erstmals ihre volle Wirkung entfalten. Hauptpunkt der von der Verwaltungskommission am 27. Oktober 2004 beschlossenen Revision bildete der Wechsel auf ein einziges Altersgutschriftensystem, das unabhängig von allfälligen Lohnerhöhungen für das Staatspersonal und unabhängig von der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Riskoleistungen moderat gesenkt und die Invaliden-Zusatzrenten aufgehoben. Wegen der zunehmenden Zahl von Risikofällen mussten die Risikobeiträge erhöht werden. Die Senkung des technischen Zinssatzes von 4,5% auf 4% hat die Senkung der Umwandlungssätze (in fünf Jahresschritten) zur Folge. Ein erster Senkungsschritt wurde am 1. Januar 2005 vorgenommen. Schliesslich wurden Änderungen infolge der 1. BVG-Revision und zur Vereinfachung der Administration beschlossen. Der Kantonsrat genehmigte diese Statutenrevision am 15. Dezember 2004. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten verliefen im Berichtsjahr problemlos.

Schliesslich sei auf das Projekt Sysnova verwiesen, welches dank hohem Einsatz aller Beteiligten im Berichtsjahr erfolgreich vorbereitet und auf 1. Januar 2006 für die Aktiv-Versicherten und die Finanzbuchhaltung produktiv gestartet werden konnte. Mit diesem vielversprechenden Projekt werden die versicherungstechnischen und betriebswirtschaftlichen Informatiksysteme in eine integrierte Lösung überführt, was zu einer weiteren Verbesserung der Dienstleistungen der PKSO führen wird.

#### **4. Rechtliches**

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) nicht dem Referendum.

#### **5. Antrag**

Aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichtes 2005 und gestützt auf den Revisionsbericht der Kontrollstelle sind die Voraussetzungen erfüllt, um dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2005 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu beantragen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Geschäftsbericht 2005 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn; Genehmigung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Mai 2006 (RRB Nr. 2006/927), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2005 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Finanzdepartement  
Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn (3)  
Verwaltungskommission PKSO (16, Spedition durch PKSO)  
Staatskanzlei

<sup>1</sup> BGS 111.1